



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

**Nachtrag 2 zum
Kreisschreiben über das Verfahren zur Leis-
tungsfestsetzung in der AHV/IV/EL (KSBIL)
Bilaterale Abkommen Schweiz-EU
Abkommen mit der EFTA**

Gültig ab 01.01.2020

318.10502 d KSBIL

12.19

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag 2 enthält die auf den 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/20 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Insbesondere wurden Präzisierungen bezüglich dem zwischenstaatlichen Antragsverfahren bei Anträgen auf Leistungen bei Invalidität im Rahmen der Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und EU-/EFTA-Staaten vorgenommen. Mit der Leistungsanmeldung in der Schweiz werden gleichzeitig auch EU-Ansprüche geltend gemacht. Auch wenn in der Schweiz aufgrund der Schweizer Definition der Invalidität keine Leistungen zugesprochen werden, muss der Antrag in die EU-Länder weitergeleitet werden, da allenfalls in diesen Ländern aufgrund anderer Leistungsvoraussetzungen dennoch ein Leistungsanspruch besteht. Hierzu wurde insbesondere das Kapitel "2.2.2 Bei IV-Anträgen" ergänzt und teilweise neu strukturiert. Diese Präzisierungen betreffen insbesondere das Verfahren zwischen den IV-Stellen und der Schweizerischen Ausgleichskasse.

Wie im IV-Rundschreiben Nr. 380 vom 10. Dezember 2018 angekündigt, wurde per 1. Januar 2019 das bisherige Arztberichtformular E 213 durch das elektronische Formular "Ausführlicher ärztlicher Bericht" abgelöst. In einer Übergangsphase konnten noch beide Fassungen des internationalen Arztberichtes verwendet werden. Seit dem 1. Juli 2019 steht nur noch das neue Berichtsformular zur Verfügung. Entsprechend wurden die betroffenen Weisungsbestimmungen überarbeitet.

Schlussendlich wurde eine Präzisierung bezüglich Abklärungen für die EL vorgenommen.

2005
1/20 Auch für Grenzgänger mit ausländischem Wohnsitz gelten die allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensregeln (Ziff. 2, in IV-Fällen besonders die Rz 2030 - 2041.2).

1/20 **2.2.2 Bei IV-Anträgen**

2030
1/20 Mit der Anmeldung bei der IV in der Schweiz werden gleichzeitig auch EU-Ansprüche geltend gemacht. Die zuständige IV-Stelle hat deshalb im Hinblick auf die Koordination von Rentenleistungen das zwischenstaatliche Antragsverfahren einzuleiten. Damit wird den betroffenen ausländischen Versicherungsträgern die gleichzeitige Bearbeitung des Antrages ermöglicht. Es darf deshalb nicht zugewartet werden, bis über schweizerische Leistungen der IV entschieden worden ist.

2031
1/20 Sobald die Abklärungen nach Eingang der Anmeldung ergeben, dass die antragsstellende Person in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten aufweist, die einen Leistungsanspruch begründen können und eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt, hat die IV-Stelle unverzüglich das zwischenstaatliche Antragsverfahren einzuleiten. Dies gilt in denjenigen Fällen, in denen der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach [Art. 14a IVG](#) (Integrationsmassnahmen), [Art. 16 IVG](#) (Erstmalige berufliche Ausbildung) sowie nach [Art. 17 IVG](#) (Umschulung) oder auf eine Rente geprüft wird.

1/20 **2.2.2.2 Einleitung des Antragsverfahren**

2034
1/20 In SWAP sind die bereits bekannten Angaben der antragstellenden Person zu erfassen (Maske "Antragsregistrierung", Typ "Invalidenrente") resp. aus einer bestehenden Fachapplikation zu importieren und zu ergänzen. Die in SWAP auszufüllenden Felder können der Applikation selber (Online-Erläuterungen zu den einzelnen Feldern) entnommen werden.

- 2035
1/20 Die in SWAP benötigten Daten der antragstellenden Person können grösstenteils aus dem Versichertenregister (UPI) und aus dem schweizerischen Anmeldeformular entnommen werden. Fehlende Angaben sind direkt bei der antragstellenden Person mittels des bereits durch SWAP vorausgefüllten Formulars "Anmeldung für eine Invalidenrente aus einem EU-Staat" (Masterformular) einzuholen. Rz 2016 – 2017 gelten sinngemäss.
- 2036
1/20 Für die nach Rz 2031 genannten Fälle, holt die IV-Stelle das elektronische Formular "Ausführlicher Ärztlicher Bericht" beim Arzt ein oder lässt es durch den RAD ausfüllen. Zugleich kündigt die IV-Stelle den Fall in SWAP an (Maske "Zusammenfassung", Aktion "Antrag anmelden").
- 2036.1
1/20 Ist für die IV-Stelle trotz vorliegendem Bericht über den Beschäftigungsverlauf (E207 bzw. P4000) und eingereichtem Masterformular unklar, ob die antragsstellende Person in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten aufweist, die einen Leistungsanspruch begründen können, kann sie die ZAS beauftragen entsprechende Abklärungen bei der ausländischen Verbindungsstelle einzuleiten, bevor das zwischenstaatliche Verfahren eingeleitet wird.
- 2037
1/20 Das Formular "Ausführlicher Ärztlicher Bericht" ist bei jedem IV-Antrag, in welchem das EU-Verfahren eingeleitet wird, vom Arzt ausfüllen und unterzeichnen zu lassen. Das Formular sowie eine Anleitung dazu ist auf www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV sowie auf www.iv-pro-medico.ch verfügbar. Bereits bestehende medizinische Akten ersetzen die Vorlage des Formulars nicht, sie können dem Formular jedoch (PDF/A-Format) beigelegt werden.
- 2038
1/20 Der Arzt wird für das Ausfüllen des Formulars «Ausführlicher Ärztlicher Bericht» entschädigt.

- 2039
1/20
- Sobald die IV-Stelle im Besitz des ausgefüllten Formulars "Ausführlicher Ärztlicher Bericht" ist, überprüft sie die Angaben mit den Einträgen auf SWAP und ergänzt diese allenfalls. Anschliessend leitet sie den Antrag an die ZAS weiter (Maske Antrag, "Sofortiges Einleiten des Antragsverfahrens EU" anwählen, dann Maske "Zusammenfassung", Aktion "Weiterleiten an ZAS"). Die ZAS prüft danach den IV-Antrag und weist diesen allenfalls an die IV-Stelle zurück, falls sie falsche Angaben feststellt.
- 2040
1/20
- Angaben, die der IV-Stelle erst nach Abschluss des Verfahrens bekannt sind (z.B. Angaben über die Invalidität), werden zu einem späteren Zeitpunkt in SWAP erfasst und durch die ZAS an den ausländischen Versicherungsträger übermittelt (siehe Ziff. 2.2.2.3).
- 2041
1/20
- Allfällige von der antragstellenden Person eingereichte Unterlagen (siehe Rz 2058) können in SWAP dem IV-Antrag in elektronischer Form (PDF/A-Format) angefügt und so dem ausländischen Versicherungsträger übermittelt werden (Maske "Anhänge").
- 2041.1
1/20
- Die ZAS ergänzt die Angaben über die Versicherungs- und Wohnzeiten und erstellt das Formular P5000 (Rz 2050 ff).
- 2041.2
1/20
- Die ZAS leitet die entsprechenden P-Formulare (P2200, P4000, P5000, "Ausführlicher Ärztlicher Bericht") mit allenfalls vorhandenen unstrukturierten Beilagen den zuständigen Verbindungsstellen in der EU weiter.
- 1/20
- 2.2.2.3 Vervollständigung IV-Antrag im Zeitpunkt der IV-Entscheidung**
- 2042
1/20
- Nach Erlass ihres Beschlusses oder Entscheides ergänzt die IV-Stelle den bereits elektronisch eingereichten IV-Antrag, indem der Fall in der SWAP-Auftragsverwaltung aufgerufen und entsprechend weiter bearbeitet wird.

- 2043
1/20
- Sobald der soweit vervollständigte IV-Antrag durch die IV-Stelle abgeschlossen ist und ein schweizerischer Rentenanspruch besteht, leitet sie den Antrag über SWAP direkt an die für die Rentenzahlung zuständige Ausgleichskasse weiter (Maske Antrag, "Positiver Beschluss und Zuständigkeit einer Kantonalen oder Verbands AK" anwählen, dann Maske "Zusammenfassung", Aktion "Weiterleiten an AK" oder "Positiver Beschluss und Zuständigkeit SAK" anwählen und Aktion "Weiterleiten an ZAS" (Zuständigkeit Ausgleichskasse 27)).
- 2044
1/20
- Falls kein schweizerischer Rentenanspruch besteht, so übermittelt die IV-Stelle den vervollständigten IV-Antrag via SWAP zusammen mit dem IV-Entscheid in elektronischer Form (PDF/A-Format) direkt der ZAS (Maske "Zusammenfassung", Aktion "Weiterleiten an ZAS"). Das weitere Vorgehen richtet sich nach Rz 2049 ff.
- 2045
1/20
- Bei IV-Anträgen, welche gemäss Rz 2043 der Ausgleichskasse übermittelt werden, erfasst die Ausgleichskasse nach Erlass der Rentenverfügung die von SWAP verlangten Daten, indem sie den entsprechenden IV-Antrag in der SWAP-Auftragsverwaltung aufruft und weiter bearbeitet. Ist die Ausgleichskasse für den Rentenfall nicht zuständig, weist sie den Antrag an die IV-Stelle zurück (Maske "Zusammenfassung", Aktion "Antrag zurückweisen (Ausgleichskasse nicht zuständig)").
- 2048
1/20
- Sobald sämtliche notwendigen Informationen durch die Ausgleichskasse in SWAP ergänzt wurden, ist der IV-Antrag elektronisch einzureichen (Maske "Zusammenfassung", Aktion "Weiterleiten an ZAS"). Die ZAS prüft danach die Vollständigkeit der Angaben. Falls Angaben unvollständig sind, weist die ZAS den IV-Antrag an die Ausgleichskasse oder IV-Stelle unter Angabe der zu ergänzenden Felder zurück.

- 2049
1/20 Die ZAS leitet den IV-Entscheid, das Formular P6000, das möglicherweise ergänzte Formular P5000 (siehe Rz 2050) und die allfällig vorhandenen unstrukturierten Beilagen den zuständigen ausländischen Verbindungsstellen weiter. Für das weitere Vorgehen sind die Rz 2028 - 2029 analog anwendbar.
- 2050
1/20 Bei sämtlichen Rentenanträgen (AHV-Antrag und IV-Antrag) müssen durch die Ausgleichskasse die schweizerischen Versicherungs- und Wohnzeiten erfasst resp. aus einer Fachapplikation (ACOR) importiert werden (Maske "Versicherungszeiten P5000"). Sofern die Bescheinigung der Versicherungs- und Wohnzeiten in SWAP (Rz 2041.1) bereits erstellt ist, ergänzt die Ausgleichskasse fehlende Versicherungs- und Wohnzeiten (Aktualisierung). Weitere Detailinformationen über die Erfassung sind direkt in den Tool-Tipps von SWAP zu finden. Eine entsprechende Tabelle über die genaue Zuordnung ist ebenfalls in Anhang 4 vorhanden.
- 2051
1/20 Bei IV-Anträgen, die von der IV-Stelle direkt an die ZAS weitergeleitet wurden (Rz 2039 und 2044), werden die Angaben über die Versicherungs- und Wohnzeiten direkt durch die ZAS ergänzt.
- 6001
1/20 Der Anspruch auf EL setzt grundsätzlich voraus, dass ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV im Sinne von [Art. 4 ELG](#) besteht. Ebenso muss die Person im Sinne von Ziffer 1.1 dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU unterstellt sein. Personen, die eine AHV- oder eine IV-Leistung aus einem EU-Land beziehen, jedoch nach schweizerischem Recht noch nicht das Rentenalter erreicht haben oder nicht im rentenbegründendem Ausmass invalid sind, haben keinen Anspruch auf EL (Rz 2230.01 ff. [WEL](#)).

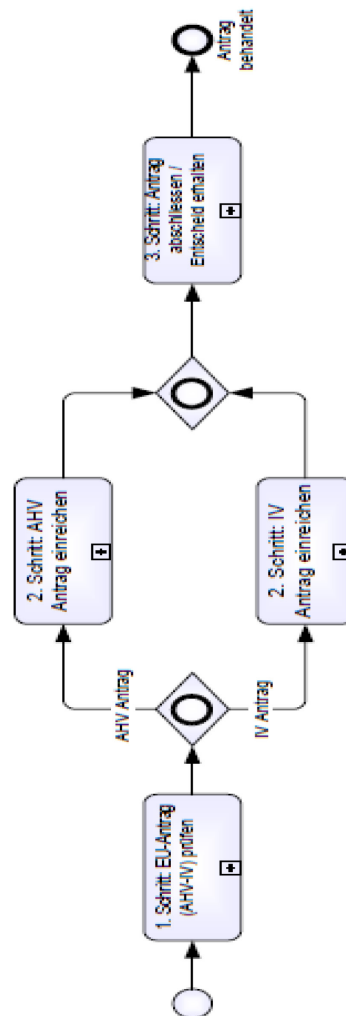
Anhang 2:

1/20 aufgehoben

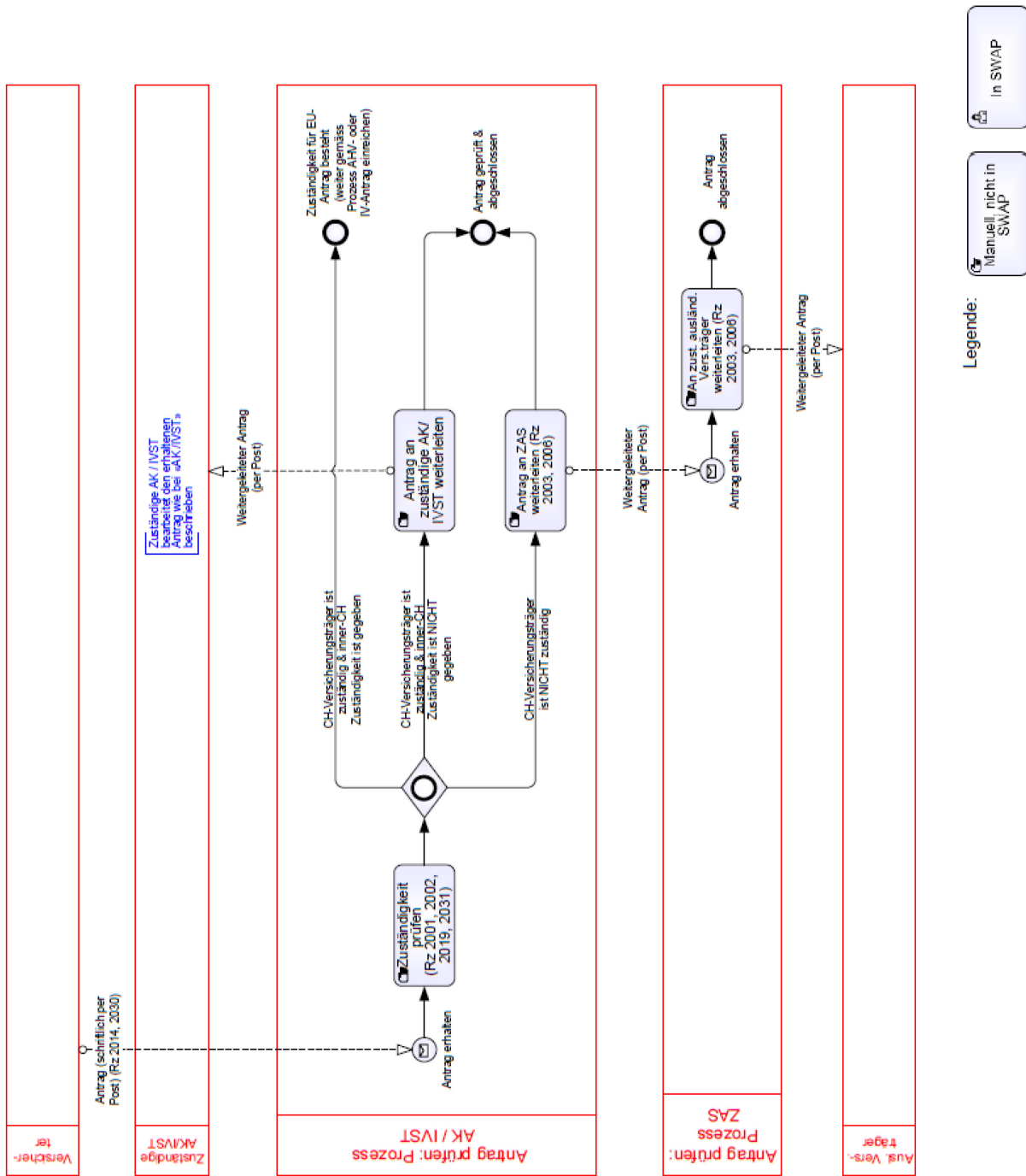
1/20 Anhang 5: Grafische Darstellung des Antragsverfahrens

Nachfolgend wird der unter Ziff. 2.2 beschriebene Ablauf bei AHV- und IV-Anträgen in Form von Prozessen dargestellt.

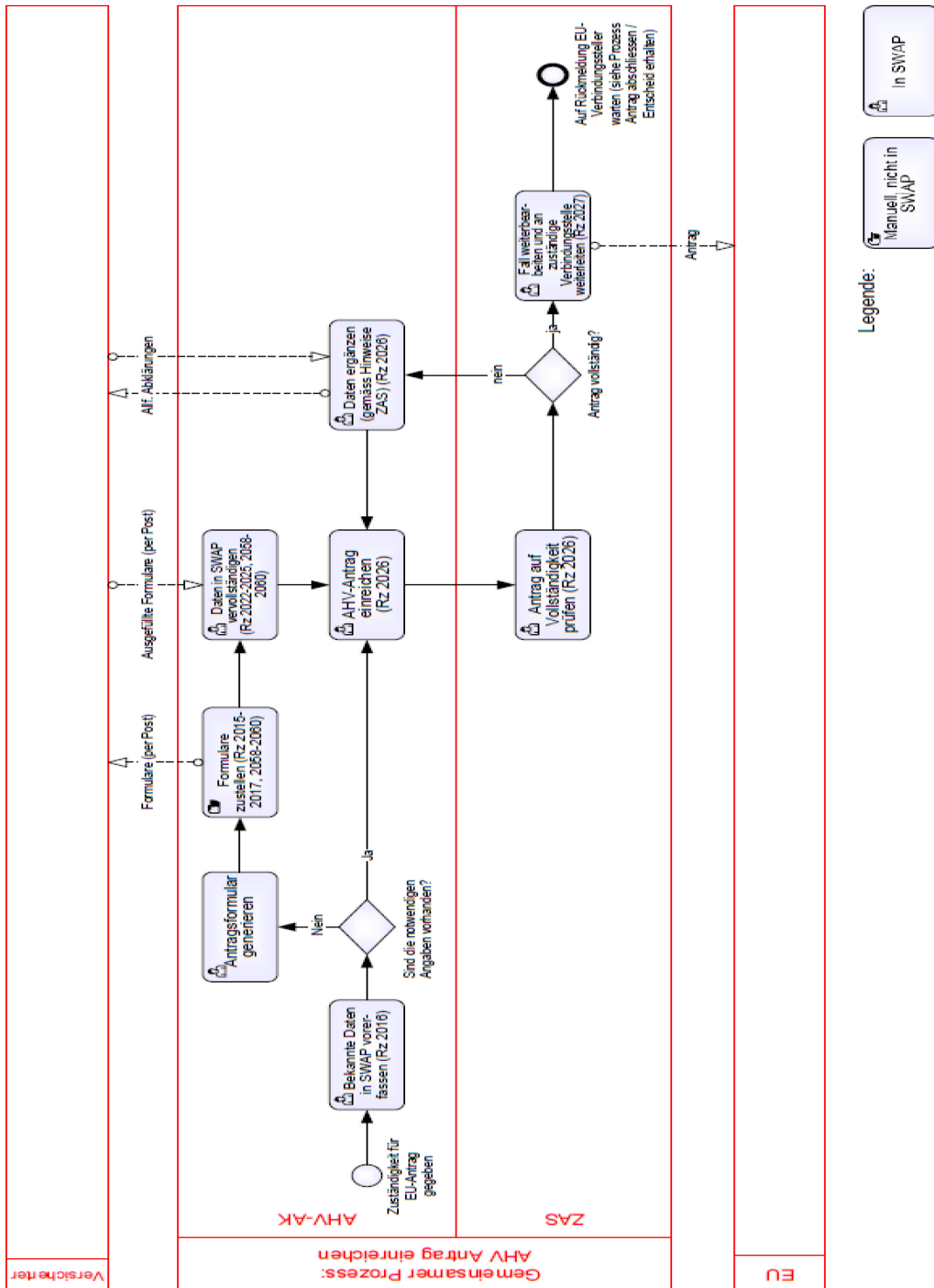
1. Übersicht Antragsverfahren



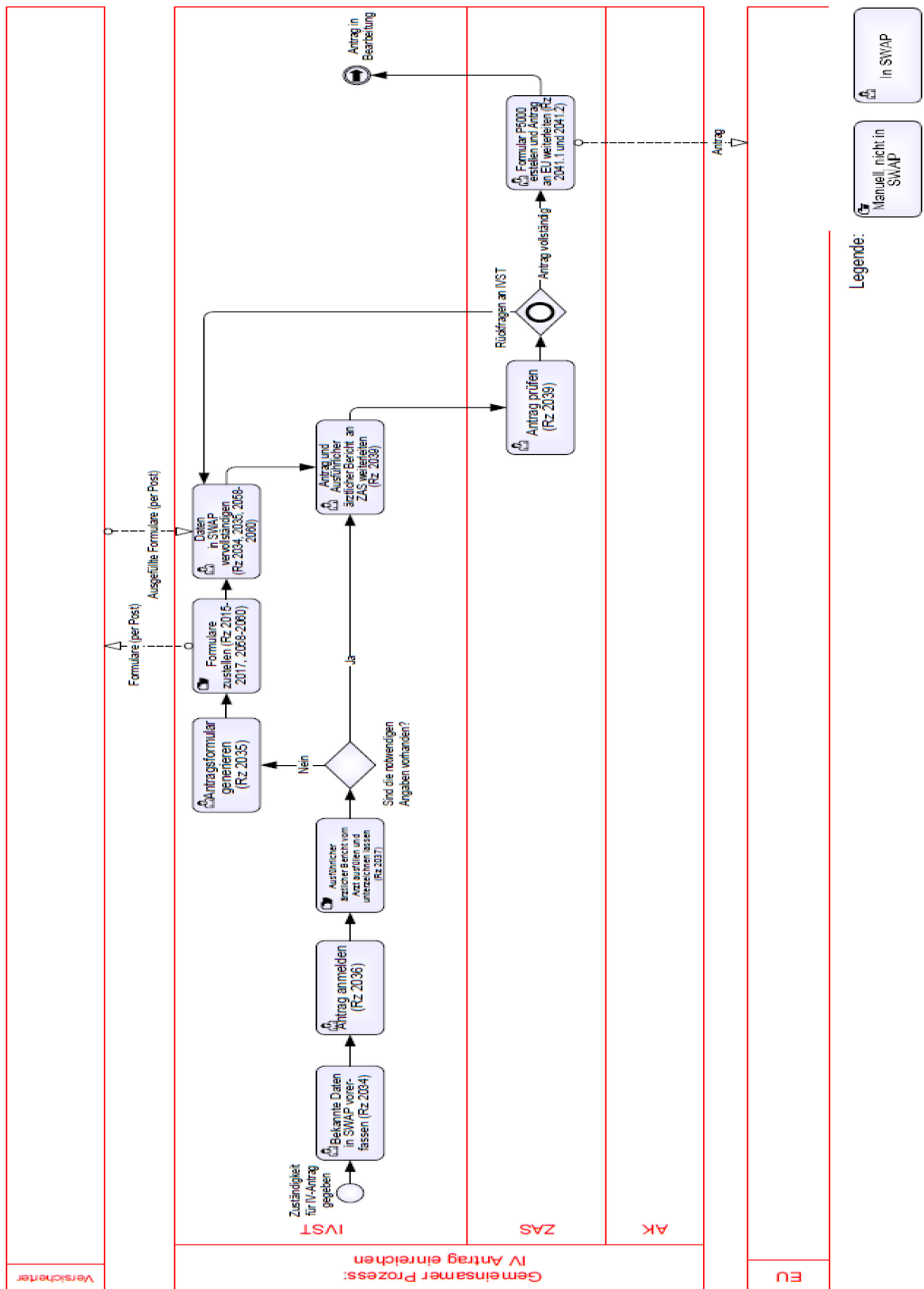
2. Zuständigkeit EU-Antrag (AHV-IV) prüfen

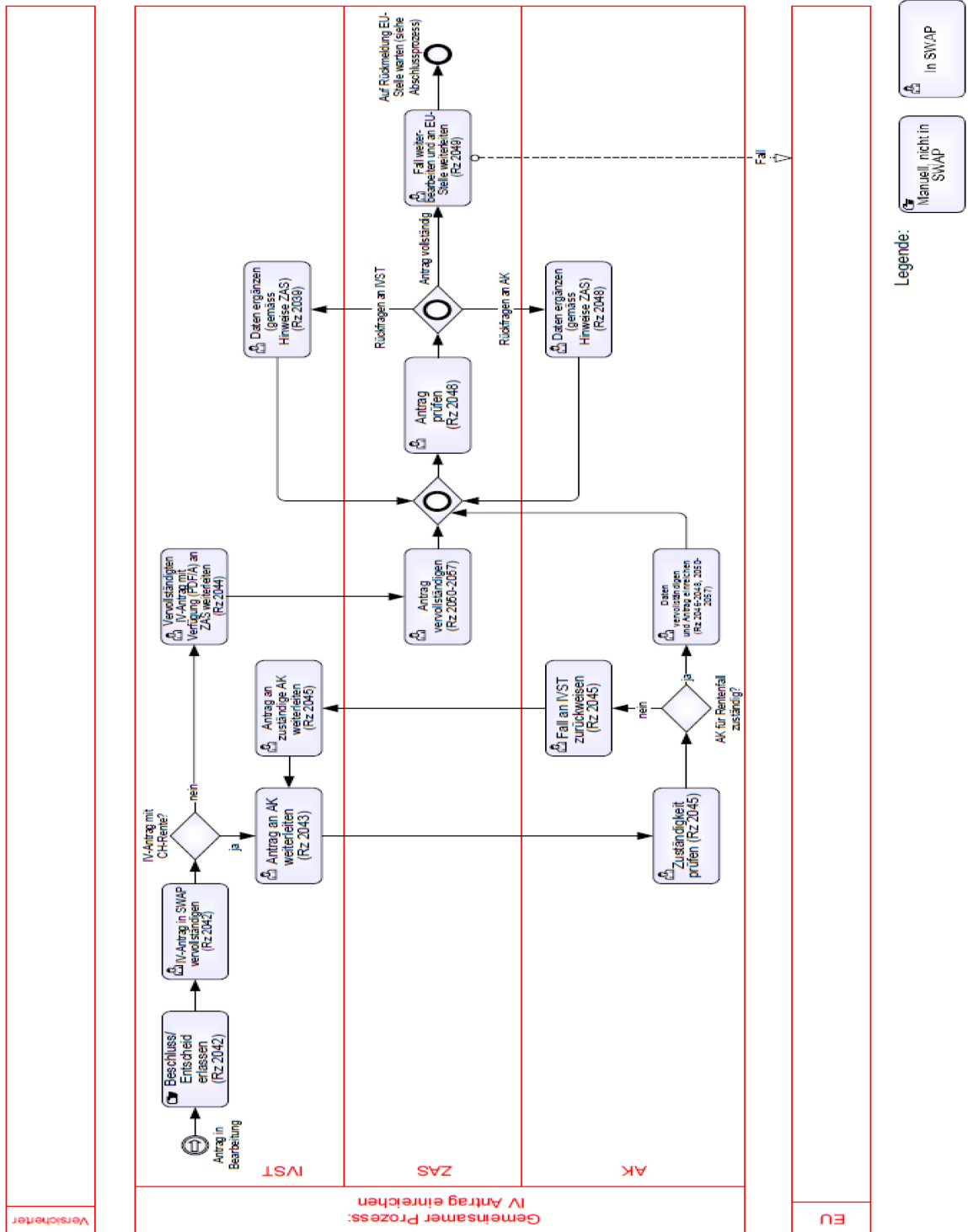


3. AHV-Antrag einreichen



4. IV-Antrag einreichen





5. AHV-IV-Antrag abschliessen / Entscheid erhalten

